

## Versprechen eingelöst – Der Steuerbonus von heuer 640 Euro für Arbeitnehmer und Gleichgestellte ist in Kraft

### Die 80-Euro-Regeln

**Ab Mai finden Arbeitnehmer monatlich maximal 80 Euro mehr in der Lohntüte, wenn das Jahreseinkommen unter 26.000 Euro liegt. Bezüglich der praktischen Anwendung durch die Arbeitgeber bzw. deren Berater als Steuersubstituten gibt es noch viele offene Fragen.**

Bozen/Rom – Die von der Regierung Renzi wiederholt angekündigte Steuererleichterung im Ausmaß von maximal 80 Euro im Monat für Arbeitnehmer und Gleichgestellte ist mit dem Dekret Nr. 66 vom 24. April in eine rechtliche Form gegossen und am selben Tag durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Nr. 95/2014 in Kraft getreten. Das Dekret mit dem Namen „Dringlichkeitsmaßnahmen für Wettbewerbsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit“ begrenzt den Steuerbonus – dies sei vorausgeschickt – zunächst auf das Jahr 2014; die Steuerersparnis beträgt im laufenden Jahr demnach bis zu 640 Euro. Für die Folgejahre sollen dann die jeweiligen Finanzgesetze für eine Weiterführung des Bonus sorgen. Laut Aussagen Renzis ist die Verlängerung aber sicher. Es handelt sich nämlich um eine Abgeltung zur Milderung der sogenannten kalten Steuerprogression (die Einkommensgrenzen für die Berechnung der Einkommensteuer werden nicht der jährlichen Inflation angepasst, so dass die Steuerlast im Verhältnis zur Kaufkraft ständig zunimmt).

Am 28. April hat die Einnahmenagentur das Rundschreiben Nr. 8/E mit ersten Anweisungen bzw. Klärungen herausgebracht, welche aber noch viele Fragen offen lassen. Im Folgenden eine erste Übersicht zu dieser wichtigen Maßnahme.

Nutznieser der Maßnahme – Als Hauptnutznieser der Maßnahme sind im Artikel 1 des Dekretes Nr. 66/2014 alle Bezieher von Einkommen aus abhängiger Arbeit laut ex-Artikel 49 des Einheitstextes über die Einkommensteuern definiert worden (also in Kurzform die Arbeitnehmer) und einige diesen gleichgestellte Subjekte wie

- die arbeitenden Mitglieder von Genossenschaften,
- die Bezieher von Studienbörsen oder jedenfalls Zuwendungen zu Studium und/oder beruflicher Ausbildung,
- die Bezieher von Entgelten aus koordinierter Mitarbeit bzw. Projektarbeit,
- die Gehälter der Geistlichen und
- die Entgelte für Arbeiten von sozialer Nützlichkeit.

Nicht in die Begünstigung fallen die Rentner, alle Unternehmer und Freiberufler sowie die Bezieher von Anwesenheitszulagen und ähnlicher Entgelte vonseiten des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften Einkommensgrenzen und Quantifizierung des Bonus – Es ist zu unterscheiden zwischen einem jährlichen Mindesteinkommen von bis zu 8.000 Euro (für 2014 aufgewertet auf 8.145,32 Euro), weil dieser Jahresbetrag ohnehin von der Einkommensteuer befreit ist; auch ist eine weitere Einkommensgrenze von 24.000 Euro vorgesehen, bis zu welchem der Bonus von 80 Euro im Monat (640 Euro für 2014) voll zum Tragen kommt; schließlich gibt es noch die absolute Höchstgrenze von 26.000 Euro. Im Einkommensfenster zwischen 24.000 und 26.000 Euro ist eine Begrenzung des Bonus nach einer Berechnungsformel zu beachten, die im beigestellten Info-Kasten angeführt ist. Je näher das Einkommen an die Höchstgrenze rückt, desto geringer fällt die Steuererleichterung aus. Bei einem Einkommen von 25.000 Euro macht sie 320 Euro aus (also die Hälfte des Höchstbetrages).

Es ist zu beachten, dass die Zuerkennung des Bonus zunächst auch an die Bedingung geknüpft ist, dass vor Berücksichtigung der Absetzbeträge für Familienlasten und absetzbare Sonderausgaben überhaupt noch eine Einkommensteuerschuld verbleibt.

Der potenzielle Jahresbonus ist – wie angeführt – mit 640 Euro für das Jahr 2014 festgelegt, sodass er ab

dem Mai von Einkommensbeziehern mit einem mutmaßlichen Einkommen bis zu 24.000 Euro im Jahr in den Restmonaten bis Dezember 80 Euro pro Monat beträgt. Übersteigt das mutmaßliche Jahreseinkommen die Grenze von 24.000 Euro, so reduziert sich der Bonus nach der Anwendung der angeführten Berechnungsformel. Der Katasterertrag für die Hauptwohnung ist bei der Einkommensprojektion nicht zu berücksichtigen. Der zuerkannte Bonus zählt nicht zum steuerpflichtigen Einkommen.

**Automatische Bonus-Zuerkennung** – Der Arbeitgeber/Steuersubstitut ist nach Bewertung der vermuteten Einkommenssituation zur automatischen Zuerkennung des Bonus in den Lohnabrechnungen seiner Arbeitnehmer ab Mai 2014 verpflichtet. Die Arbeitnehmer brauchen demnach keinerlei diesbezügliche Anträge zu stellen; sie müssen aber den Arbeitgeber zeitgerecht über eventuelle zusätzliche Einkommen informieren, welche zur Aussetzung bzw. gar zur Rückgabe von unzulässig bezogenen Steuerboni führen könnten. Die den Arbeitnehmern zuerkannten Steuerboni verringern in jeder Lohnperiode die Steuerlast des Betriebes bis hin zur Nullgrenze der gesamten Lohnsteuereinzahlungen des laufenden Monats. Wird diese sogar unterschritten (so genannte Inkapienz), so soll der Arbeitgeber/Steuersubstitut den Differenzbetrag von den im gleichen (laufenden) Monat einzuzahlenden INPS-Beiträgen in Abzug bringen dürfen.

**Hypothesen zu praktischer Durchführung**– Das erwähnte Rundschreiben der Einnahmenagentur sagt wenig bis gar nichts über jene zahlreichen Fragen, die sich aus der praktischen Anwendung des Bonus ergeben, so dass diesbezüglich nur Hypothesen aufgestellt werden können. Das Dekret Nr. 66/2014 besagt, dass die Arbeitgeber die Anwendung monatlich nach dem 24. April 2014 automatisch durchzuführen haben. Die einfachste Form dazu ist wohl die Zuweisung des Bonus auf Monatsbasis, beginnend mit der Lohnabrechnung für den Mai. In diesem Fall ist der Jahresbetrag von 640 Euro (oder der geringere Betrag für die Einkommen zwischen 24.000 und 26.000) durch 8 zu dividieren, wodurch sich der monatlich zuzuerkennende Bonusbetrag von 80 Euro (oder weniger) ergibt.

Bei Arbeitnehmern mit vollem Arbeitsvertrag für 2014 und einem mutmaßlichen Jahreseinkommen zwischen 8.145,32 und 24.000 Euro ergibt sich also für das restliche Jahr ein Monatsbonus von 80 Euro, ein Jahresausgleich ist nicht erforderlich. In der Praxis ist dieser (einfachste) Fall wahrscheinlich aber nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme. Und damit beginnen viele (noch) ungelöste Probleme. Was ist, wenn der Arbeitnehmer in der Zeit von Jänner bis April 2014 nur teilweise ein Arbeitsverhältnis hatte? Oder: Wie verhält sich der Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise am 10. Oktober austritt? Was ist, wenn Arbeitnehmer mit 1. September neu eingestuft werden oder ein neuer Tarifvertrag in Kraft tritt, so dass Einkommenslimits überschritten werden? Müssen die Arbeitgeber dann sofort mit der Verrechnung beginnen und die Boni wieder zurückholen?

Als Hypothese bestünde die Möglichkeit, den Bonus auf Tagesbasis zuzuweisen, was zu einer größeren Anwendungsgenauigkeit und Flexibilität führen würde. In diesem Falle ergeben sich zwei Möglichkeiten, nämlich

- a) den zustehenden Bonus durch die Zahl der Tage im Jahr ab 1. Mai (=245) zu dividieren und den sich daraus ergebenden Betrag von 2,61 Euro pro Tag anzuwenden oder
- b) den Bonus durch die Zahl der Tage im Jahr (365) zu dividieren, was einen Tages-Bonus von 1,75 Euro ergibt, wobei am Jahresende ein Steuerausgleich erfolgt.

**Wer ist zur Bonus-Zuweisung verpflichtet?** – Zur Vornahme der Zuweisung verpflichtet sind

- alle physischen Personen, welche eine Unternehmer- oder Freiberuflertätigkeit ausüben;
- landwirtschaftliche Betriebe;
- alle Gesellschaften laut Artikel 73 des TUIR (Einheitstext über die Einkommensteuern) und alle Gesellschaften und Vereinigungen laut Artikel 5 des TUIR (also insbesondere Einzelunternehmen, Kapital- und Personengesellschaften),
- öffentliche Verwaltungen,
- Masseverwalter und
- Kondominien.

Die im Jahr 2014 zuerkannten Steuer-Boni laut Dekret 66/2014 müssen in den Nachweisen CUD und 770 für das Jahr 2014 ausgewiesen werden.

**Wie verhalten sich Personen, welche – obwohl Arbeitnehmer oder Gleichgestellte – keinen Steuervertreter/Steuersubstituten haben?** – Ein klassischer Fall zu diesem Thema sind die Hausangestellten. Deren Arbeitgeber sind laut Gesetz nicht zur Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuern verpflichtet, aber auch diesen Mitarbeitern steht der Steuerbonus für 2014 nach den angeführten allgemeinen Richtlinien zu. Sie können den ihnen zustehenden Steuerbonus erst anlässlich der Steuererklärung für das Jahr 2014 im

Folgejahr 2015 geltend machen.

Soweit eine erste, sicherlich unvollständige Übersicht zur Thematik. Es verbleibt eine ganze Reihe von bei Redaktionsschluss ungeklärten Fragen, auf welche weder der Text des Dekretes noch das angeführte Rundschreiben der Einnahmenagentur Antworten gibt. Einige wichtige davon sind:

- Was hat zu geschehen, wenn Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse haben (in Teilzeit oder mit koordinierter Mitarbeit)?
- Was ist, wenn Arbeitnehmer zusätzliche Einkommen dem Arbeitgeber nicht melden und sie dadurch den Bonus verlieren würden? Nach allgemeinen Richtlinien hätte der Arbeitnehmer, welcher Boni unberechtigterweise bezog, dies mit der Steuererklärung (UNICO oder mittels Erklärung 730) zu berichtigen.
- Wie bzw. in welcher Form sind die INPS-Sozialbeiträge zu kürzen im Falle, dass die gesamte monatliche Steuerschuld des Substituten nicht ausreicht, um die Boni zu verrechnen?

Auf diese und weitere Fragen werden zuständige Stellen wie das Arbeits- und Finanzministerium bzw. die Einnahmenagentur noch Antworten geben müssen.

Abschließend sei noch darauf verwiesen, dass das Dekret Nr. 66/2014 noch in ein ordentliches Gesetz umgewandelt werden muss, wobei weitere Änderungen möglich sind. Zwischenzeitlich müssen sich aber Arbeitgeber bzw. deren Berater darauf vorbereiten, bereits mit der Lohnabrechnung für den Mai 2014 diese Bonus-Thematik in Zigtausenden von Abrechnungen möglichst korrekt einzubauen, was angesichts von vielen bestehenden Unklarheiten ein schwieriges Unterfangen ist.

*Helmut Weißenegger*

## Infobox

### Die Berechnung des Bonus

JahreseinkommenPotenziell zustehender Bonus

Ab 8.145,32 bis 24.000 €640 €

24.000,01 bis 26.000 €640 x (26.000 – Jahreseinkommen): 2.000.

Beispiel: Nimmt man ein Jahreseinkommen von 24.500 Euro an, ergibt die Differenz zwischen dem Höchsteinkommen von 26.000 und dem Jahreseinkommen einen Betrag von 1.200; multipliziert man diesen mit 640 und teilt die daraus resultierende Zahl durch 2000, ergibt sich ein Betrag von 384 Euro an Steuererleichterung für 2014, das sind 48 Euro im Monat.